Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 35 (1919)

Heft: 27: w

Rubrik: Verbandswesen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 18.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Bergebung an gewerbliche Bereinigungen.

Art. 25. Bei der Berücksichtigung von Kollektiveingaben oder wenn, ohne vorausgegangene Ausschreibung, die Bergebung an eine gewerbliche Berufsorganisation auf Grund eines Tarisvertrages erfolgt, bleibt der vergebenden Behörde das Recht vorbehalten, die Arbeiten an die einzelnen Unternehmer selbst zu verteilen.

Ringbildung.

Art. 26. Ergibt die Prüfung der Angebote, daß durch Ringbildung eine ungebührliche Preissteigerung bezweckt wird, so kann die betreffende Arbeit oder Lieserung entweder freihändig vergeben oder erstere in Regie ausgeführt werden.

Informationen.

Art. 27. In allen Fällen haben sich die zuständigen Organe von der Zuwerlässigseit und Leistungsfähigkeit der Bewerber zu überzeugen.

In einem weiteren Abschnitt wird das Verlangen nach Einreichung von Nachkalkulationen gestellt in folgender Form:

Nachfalkulationen.

Art. 37. Wird eine Arbeit auf Grund einer Preisberechnung nach Art. 22, Abs. 4 vergeben, so ist in den Vertrag die Bestimmung aufzunehmen, daß die Übernehmer mit der Abrechnung auch eine Nachkalkulation einzugeben haben, aus der die wirklichen Herstellungs-

fosten ersichtlich sind.

Wenn zufolge günftiger Verhältnisse oder guter Arbeitsleistung das Gewinnergebnis einer Arbeit, namentlich wenn diese von sehr großem Umfang ist, ein wesentlich günstigeres ist, als zum voraus angenommen wurde, macht der Verfasser den Vorschlag, vom erzielten Gewinnüberschuß ein Drittel dem Unternehmen, ein Drittel den Unternehmern und ein Drittel dem Risilosausgleichssonds des Verbandes zusommen zu lassen. Die Überschüsse beis Fonds wären in zweckmäßiger Weise der sozialen Versicherung zuzussühren.

7. Mitwirkung der privaten Bauherrschaft.

Außer Staat und Gemeinden fommen folgende Bauherren vor:

Für Fahrikbauten und industrielle Anlagen: Aktiengesellschaften, private Industrieunternehmen usw.

Landhäufer und Billen:

Private Bauherren, die über das nötige Kapital verfügen, sich ein eigenes Heim kleineren oder größeren Umfanges zu bauen.

Wohnhäuser für Mittelstand und Arbeiterschaft: Baugenossenschaften öffentlichen oder privaten Charafters, Einzelpersonen, Spekulanten, die das Häuserbauen als Erwerb betreiben.

Die Spekulationsbauten werden vorläufig unterbleiben. Eine Hauptaufgabe bei der Beeinfluffung der privaten Bauherrschaft fällt den Architekten zu. Es wird nötig sein, daß Architekt und Gewerbestand mehr als bis anhin Hand in Hand arbeiten, um sich gegenseitig zu unterstützen.

Als Schlußwort führt der Verfaffer an, was Herr Architekt Emil Reßler in St. Gallen im Jahre 1887 in einem Vortrag über "die Natur des Konkurenz- und Submissionswesens" gesagt hat, die heute noch zeitgemäß sind: "So wie alle menschlichen Spezialbestrebungen, so muß auch das Konkurenz- und Submissionsversahren, als Volkswirtschaftszweig, als allgemein menschliche Arbeit, zu einem eigenen Organismus gelangen. Die Organisation der menschlichen Wirtschaft beläßt die Freiheit der Konfurrenz, beseitigt aber alle Auswüchse und übelstände, die auf Betrug, Lüge, Schwindel, Fälschung, gegenseitige

Beeinträchtigung, Verschwendung von Kräften, Unglück durch falsche Spekulation und dergleichen fußen. Daneben fordert die menschliche Natur vor allem freie Entfaltung aller ihrer Richtungen und Talente. Der falsche Sozialismus will durch zwangsweise Beschäftigung der Menschen bedingte Sklaverei in der gesellschaftlichen Broduftion, der Kommunismus, dazu noch zwangsweise Konfumation zur Zerstörung jeder freien Individualität. Eine Einrichtung, die zunächst gefühllose Athiopier und dann Seehunde, d. h. indolente Tiere, aus den Menschen zu machen imftande wäre. Die Wirtschaft foll den Menschen nicht in eine Maschinerie aufgehen laffen, sondern durch fie den Menschen befreien, sodaß er sich den rein menschlichen Kulturzielen auch widmen kann. In der Konfurrenz rücksichtsloß zu siegen und durch den Untergang der Mitbewerber sich allein Glück und Freiheit zu verschaffen, rasch reich zu werden, auf Kosten anderer zu erwerben, ist das Ziel der Spekulation, aber nicht das Prinzip der Natur".

Wir möchten nochmals empfehlen, die beachtenswerte Schrift anzuschaffen.

Uerbandswesen.

Schweizerischer Gewerbeverband. Der Schweizerische Gewerbeverband, der am Sonntag in Olten tagte, beschloß der Alters=, Invaliden= und hinter= bliebenen Bersicherung grundsätlich zuzustimmen. Bentralpräfident Dr. Tschumi sprach die Hoffnung aus, daß nach dem gegebenen Versprechen nun auch von den Bundesorganen die Vorarbeiten für ein Gewerbege= set rasch gefördert werden. Die Versammlung kam zu dem Schluffe, die Beschlüffe der eidgenöffischen Rate betreffend die Aufhebung der Bundesratsbeschlüffe über die Urbeitslosenfürsorge seien durch ein Bundesgesetz über die Arbeitslosenversicherung zu ersetzen. einem Referat von Kantonsrat Schirmer (St. Gallen) soll die Submissionsreform als ein Teil der allgemeinen Wirtschaftsreform zum Ausgleich der Interessen des arbeitenden Bolfes rasch gefördert werden. Zentralpräsident Dr. Tschumi sprach über die übergangswirtschaft. Die Balutafrage drohe für das ganze schweizerische Gewerbe katastrophal zu werden und bedürfe einer raschen und radikalen Lösung. Der Schweizerische Gewerbeverband wird von sich aus das Referendum gegen das Bundesgeset über die Arbeitsverhältniffe nicht unterstüken. über die Nationalratswahlen referierte Malermeifter Niggli (Olten). Der Gewerbeverband will mit dem Berlangen nach einer stärkeren Vertretung nicht ausschließlich Interessenpolitik treiben.

Verschiedenes.

Die Abstimmungen in der Stadt und im Kanton Bürich vom 28. September ergaben folgende Mefultate: In der Stadt Zürich wurden alle drei Borlagen angenommen: 1. Das Lohnregulativ für die städtissichen Arbeiter mit 22,145 Ja gegen 14,844 Nein; 2. der Ausbau der Winterthurerstraße mit 33,288 Ja gegen 3,118 Nein; 3. die Straßenbahnslinie in der Winterthurerstraße mit 32,968 Ja gegen 3378 Nein.

Von den kantonalen Vorlagen wurde das Gesetz über die Maßnahmen und Kredite gegen Arbeitse losigkeit und Wohnungsnot mit 68,628 Ja gegen 22,040 Nein angenommen.

Verworfen wurden das Gefetz betreffend die Rege"